

Und doch bieten auch die romanischen Quellen, wenn auch nicht so reiche Ausbeute wie die germanischen, immerhin beachtenswerthes Material für diesen Zweig der Rechtsgeschichte.

Der nachstehende Beitrag dazu aus spanischen Quellen wird dies beweisen.

Schon Grimm war auf das *Fuero viejo de Castilla* aufmerksam geworden und hat daraus ein paar Parallelstellen seinem Werke einverleibt. Es liegt auch in dem Ursprung und Charakter dieses alten Rechtsbuches des castilischen Adels¹⁾, dass es für die Symbolik des Rechts von besonderer Wichtigkeit ist. Nächst dieser ist die reichhaltigste Quelle das *Fuero general de Navarra*; denn es stammt theilweise aus sehr alter Zeit und enthält noch manche Elemente aus der frühesten sobrarischen Gesetzgebung, wie sich denn überhaupt in Navarra die indigenen Sitten und Gebräuche am längsten und reinsten erhalten haben und noch Spuren von den vasischen Ureinwohnern enthalten mögen²⁾. Auch die *Fueros* von Aragon³⁾ und Vizcaya⁴⁾ gewährten schätzbares Material. Verhältnissmässig geringer war die Ausbeute, welche die localen oder municipalen *Fueros* lieferten, die sich, wenigstens in dieser Beziehung, keineswegs mit unseren Weisthümern vergleichen lassen

1) Vgl. über den Ursprung und Charakter dieses Rechtsbuches, meine Anzeige der ersten drei Bände der: „Historia de la legislacion y Recitaciones del derecho civil de España, por los abogados Amalio Marichalar marques de Montesa, y Cayetano Manrique (Madrid, 1861—1862. 8^o.)“, in der Wiener „Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben“, Jahrg. 1862, Nr. 47, S. 370—372.

2) Vgl. José Yanguas y Miranda, Diccionario de antigüedades del reino de Navarra. Pamplona, 1840. 8^o; Tomo I, p. V und p. 339 sg. „Sobre el origen del Fuero“; er hält es vor dem 13. Jahrhundert abgefasst auf Grundlage des Fuero de los infanzones de Sobrarbe; also ebenfalls ursprünglich ein Adelsrecht. Ebenda theilt Yanguas die in den gedruckten Ausgaben dieses Rechtsbuches (von 1686 und 1815) weggelassenen Stellen aus Handschriften mit (p. 328 sg.). — Vgl. auch über die sobrarischen Gesetze meine Anzeige der Bände 4—6 (Madrid, 1862—1863), des erwähnten Werkes in der „Wochenschrift“, Jahrg. 1863, S. 437—439.

3) *Fueros y observancias de las costumbres escriptas del reino de Aragon*. Zaragoza, 1576. In Fol.

4) *El Fuero, Privilegios, Franquezas y Libertades de los cavalleros hijosdalgo del muy noble y muy leal señorío de Vizcaya*. Bilbao, 1762. In Fol.